

Bauherren und Unternehmen vor dem Kadi

Sicherheitsfragen und drohende juristische Konsequenzen standen im Mittelpunkt des 5. Internationalen Erfahrungsaustausches der Baukoordinatoren im steirischen Großwilfersdorf. Verschärfte Rechtsgrundlagen unterstreichen die große Verantwortung der Baukoordinatoren.

Jüngste Urteile des Obersten Gerichtshofes (OGH) zeigen auf, was in der österreichischen Bauwirtschaft noch weitgehend unbekannt ist: Bei Arbeitsunfällen am Bau drohen allen Beteiligten – Bauherren, Generalunternehmern, Baustellenkoordinatoren und auch Subfirmen – zivil- wie auch strafrechtliche Konsequenzen. Aber nicht nur Einzelpersonen, auch Unternehmen als solche landen künftig verstärkt vor dem Richter.

Anlässlich des 5. internationalen Erfahrungsaustausches der Baukoordinatoren, veranstaltet von der Bauberatungsfirma Weiss & Partner, zeigt Beate Spath von der Auva-Rechtsabteilung anhand eines richtungweisenden OGH-Urteils die Risiken bei mangelhaften Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen auf: „Ich bin sicher, das ist nur ein erstes Urteil, das einen Umdenkprozess erst in Gang setzen wird.“ Weitere, ist sich die Juristin sicher, werden folgen.

Todesfall: Alle vor dem Richter

Im vorliegenden Fall stürzte auf einer Großbaustelle ein ungesicherter Monteur bei Trapezblech-Verlegungsarbeiten rund acht Meter in die Tiefe und erlag seinen schweren, tödlichen Verletzungen. Er hinterließ eine Witwe und drei minderjährige Kinder. Schon die Chronologie zeigt klare Fehler auf (siehe Info-Box). Spath: „Es war so ziemlich alles zu spät.“ Fazit: Bauherr, Generalunternehmer, Baukoordinator sowie

drei Subfirmen, die die Arbeiten von einem zum anderen reichten – alle miteinander wurden wegen teilweise grober Fahrlässigkeit verklagt.

Die Gründe im Detail: Weil keine Übertragung der Bauherrenpflichten nach Paragraph 3 BauKG stattfand, blieben die Haftung und die Verantwortung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen beim Bauherrn. „Es war auch kein Planungs Koordinator vorgesehen. Der Zeitdruck war Mitursache, dass die Sicherheitsbestimmungen niemals hätten eingehalten werden können“, ergänzt Rechtsexpertin Spath. Der Generalunternehmer beziehungsweise der Projektleiter haftete für das Verschulden des Baustellenkoordinators, da der sein eigener Angestellter war. Der Baukoordinator selbst war über eine Woche nicht auf der Baustelle und duldete damit die Arbeiten am Dach ohne jede Sicherung. Für die Subunternehmer, die den Auftrag weitergaben, galt Fürsorgepflicht nach Paragraph 1169 ABGB, auch für Mitarbeiter im Rahmen einer Werkbestellung. Erschwerend war für den Bauherrn: Vor Baubeginn war weder ein Planungs Koordinator bestellt, noch ein SiGe-Plan erstellt. Und auch der Baukoordinator unterlag einer verschärfenden Haftung – aufgrund seiner fachspezifischen Ausbildung und Erfahrung. Fazit: Wer nicht Sorge trägt, könnte nur all zu bald vor dem Richter stehen.

Strafen für ganze Unternehmen

Aber nicht nur Einzelpersonen werden künftig zur Rechenschaft gezogen, nach dem Unternehmensstrafrecht (VbVG) besteht nun auch die Möglichkeit, dass Unternehmen als Ganzes verurteilt werden können. 44 solche Verfahren sollen bereits laufen. Staatsanwältin Alexandra Maruna aus Eisenstadt über den Hintergrund: „Als Delikt gilt vor allem das Organisationsverschulden von Gesellschaften, also das Versäumnis von technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, welche einen Arbeitsunfall vermeiden könnten.“ Genau kann ein Unternehmen („Verband“) für Taten von Entscheidungsträgern sowie von Mitarbeitern strafbar werden. Aber nur, wenn die Firma einen Vorteil – Bereicherung oder Ersparnis – daraus zieht und durch eine Tat eine Pflicht

verletzt wird.

Maruna: „Besonderes Augenmerk müssen alle Gesellschaften in Zukunft auf das Risikomanagement legen, um Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz mit hohen Strafen zu vermeiden. In manchen Fällen reicht es nicht aus, nur das Gesetz zu befolgen“.

Koordinatoren: hohe Verantwortung

Erhöhte Verantwortung betreffend Sicherheit tragen vor allem die Baukoordinatoren. Ihre Kontrollpflicht geht, so hat der OGH kürzlich konkretisiert, weit über die Koordination hinaus. Da umgekehrte Beweis pflicht besteht, muss im Ernstfall die Unschuld selbst nachgewiesen werden. Notizen und Aktenvermerke sind hierbei mehr als sinnvoll, erklärt Experte Peter Petri: „Die haben auch vor Gericht Aussagekraft.“ Nur ein Problem hat die Berufsgruppe: Es gibt für Baukoordinatoren keine fixen Richtlinien, etwa was Baustellenbesuche betrifft. Im Extremfall herrscht Erklärungsbedarf, warum man an einem entscheidenden Tag nur einmal anwesend war.

Nach zehn Jahren Baukoordination zieht Petri Bilanz aus Sicht der Arbeitsinspektion: Positive Auswirkungen seien merkbar, etwa die Sensibilisierung vieler Bauherren und Planer in Sachen Arbeitssicherheit. Aber: Vielerorts werden noch Mängel gesichtet. Oft gibt es keine oder zu späte Beauftragung von Planungs Koordinatoren und keine oder zu späte SiGe-Pläne.

Hier will auch die Österreichische Vereinigung für Baukoordinatoren (BauKo) Abhilfe schaffen. Der Verein hat sich die Interessen der Zunft auf die Fahnen geschrieben und strebt über regen Erfahrungsaustausch und den Kontakt zu den Behörden an, die tätigkeitsbezogenen Standards weiterentwickeln. Eine neu installierte Internetseite (www.diebaukoordinatoren.org) bietet eine Vielzahl an Informationen und dient gleichzeitig auch als internes Diskussionsforum. Obmann Manfred Mehl lädt die österreichischen Baukoordinatoren ein, Mitglied im Verein zu werden: „Je größer unsere Mitgliederzahl ist, desto stärker unser Gewicht bei der Vertretung unserer Interessen.“

Wie hoch die Verantwortung und damit auch die Haftung für Baukoordinatoren

bau.info

OGH-Urteil vom August 2008

Zeittafel:

Beginn Bauarbeiten: 8. 5. 2000
Vorankündigung Arbeitsinspektorat (AI): 16. 5. 2000
Bestellung Baukoordinator: Mitte Mai 2000
Übermittlung SiGe-Plan an AI: 30. 5. 2000
GU-Vertrag: 13. 6. 2000
Projektleiterübertragung nach BauKG: 23. 6. 2000
Tödlicher Unfall: 12. 7. 2000



Foto: Weiss&Partner

Beim internationaler Erfahrungsaustausch der Baukoordinatoren im steirischen Großwilfersdorf trafen sich Experten aus sechs europäischen Ländern.

sein kann, berichteten Maurizio Giuliani, Vizepräsident des Dachverbandes ISHCCO aus Italien, und der italienische Staatsanwalt Axel Bisignano. Beim südlichen Nachbarn herrschen weit strengere Vorschriften als in Österreich. Hohen Geldstrafen von 2.000 bis 16.000 Euro sowie Haftstrafen von drei bis acht Monaten drohen den Baukoordinator. Ein neues Gesetz von vergangem Jahr hat zudem die Aufgaben wesentlich verschärft. Bisignano: „Wir sind Experten von scharfen Gesetzen, die wir dann nicht einhalten“. Saftige Strafen gibt es gegen Unternehmen etwa bei fahrlässiger Tötung - aktuell bis zu 1.000 Quoten (258 bis 1.549 Euro). Auch die weiteren Verbotsmaßnahmen kommen einem Konkurs gleich: Gerichtlich kann ein Tätigkeitsverbot, Ermächtigungs- wie Konzessionswiderriefe, ein Verbot Verträge abzuschließen und mehr angeordnet werden. Bisignano empfiehlt für die Tätigkeit als Baukoordinator ein neapolitanisches Geschäft für Amulette: „Alles andere ist Theorie.“

Im Rahmen des 5. Erfahrungsaustausches der Baukoordinatoren wurde auch der Sieger des SiGe-Plan-Wettbewerbes präsentiert. Streng nach den Ö-Normen bewertet wurde hierbei auch auf Ausführlichkeit und Besonderheiten geachtet. Eine Expertenjury kürte schließlich Erich Olsacher aus Kärnten für ein Projekt im Kanal- und Straßenbau zum Gewinner. „Jedes Gewerk wurde ausführlich be-

schrieben und bekam seine eigenen Sicherheitspläne. Die Sicherheitsmaßnahmen wurden ins Leistungsverzeichnis eingearbeitet“, kommentierte Bauconsulter und Veranstalter Franz Weiss. Besondere Anerkennung erhielt Sieger Olsacher aber für seine Ausgabe des SiGe-Plans im handlichen A5-Format.

Helmut Melzer

bau.info

Verbandsverantwortungsgesetz (VbVG)

„Verband“ ist strafbar für Taten von ... Entscheidungsträgern (Geschäftsführer, Vorstand, Prokurist, Aufsichtsrat etc.) Mitarbeitern (Angestellte, Heimarbeiter, überlassene Arbeitskräfte etc.)

„Verband“ ist strafbar für Taten von bei ... einem Vorteil des Verbandes (Bereicherung oder Ersparnis) und bei Verletzung von Verbandspflichten

Wichtige Vorkehrungen:

Erstellen von Organigrammen

- Erstellen von Evaluierungsdokumenten (§ 4, 5 ASchG)
- Einhaltung des Baukoordinationsgesetzes
- Koordination lt. § 8 ASchG
- Unterweisung (Nachweis!)
- Einsatz von Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivkräften
- außerdem: Gerüst-Überprüfung, schriftliche Montageanweisung, Schutzausrüstung, Ersthelfer, Erste-Hilfe-Material
- schriftliche Nachweise

bau.unternehmen

Neu am Bau

Kirchner & Pomper Bau GmbH
 Albertgasse 19
 1080 Wien

Insolvenzen

Trofas Bau GMBH
 6020 Innsbruck, Hallerstraße 109
 Beschluss vom 7. 5. 2009

M.E.G. Bau GmbH
 9113 Ruden, Dobrowa 20
 Beschluss vom 8. 5. 2009

TN-BAU GmbH
 7222 Rohrbach bei Mattersburg,
 Bachgasse 2A
 Beschluss vom 8. 5. 2009

L.V. Bau GmbH.
 8542 St. Peter im Sulmtal, Korbin 52a
 Beschluss vom 11. 5. 2009

Quelle: Justiz Ediktsdatei